

II-7496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3744 13

1989 -05- 1 6

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Justiz
betreffend falsche Zeugenaussage des Oberstaatsanwaltes Dr.
Schneider

Bei seiner Vernehmung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß in Sachen Lucona sagte am 20.4.1989 der leitende Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider als Zeuge, nachdem ihm der Inhalt des Tagebuches der Staatsanwaltschaft Wien 27 St 12728/88 insbesondere aber der Amtsvermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien Hofrat Dr. Olscher vom 22.2.1988 vorgehalten wurde, aus daß er weder die Weisung gegeben habe, den Antrag auf Vernehmung des Herrn Pretterebner zurückzuziehen, noch habe er ohne weitere Prüfung gleich die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Die ungeheure Vehemenz mit der Dr. Schneider vorerst die telefonische Weisung zur Einstellung des Verfahrens abgestritten hat ("... Da wäre ich ja ein Wahnsinniger! Ich meine da würde ich ja sofort heute noch meines Amtes enthoben gehören!... dann müßte ich, wenn das passiert, pensioniert werden entweder als Krimineller oder als Kranker. Das sage ich hier in aller Deutlichkeit. So kann es unmöglich gewesen sein." sowie über Vorhalt der Tagebucheintragung des Dr. Olscher: "Das kann jeder in Österreich und in der Welt geschrieben haben. Ich bestreite das, weil ich das mein ganzes Leben lang nicht gemacht habe. Es gibt keinen Nationalratspräsidenten und keinen Minister, gegen den ich ein Verfahren per Telefon einstellen kann. Das wäre ja nicht nur ein Amtsmißbrauch, sondern das wäre ja eine Wahnsinnshandlung") sollte wohl keinerlei Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussage aufkommen lassen.

Nicht nur, daß diese Aussage objektiv falsch war, hat der leitende Oberstaatsanwalt auch Hofrat Dr. Olscher damit zumindest ein disziplinäres wenn nicht sogar strafrechtliches Fehlverhalten unterstellt.

Bei einer weiteren Vernehmung des Genannten als Zeuge am 25.4.1989 mußte jedoch Dr. Schneider zugeben, daß er diese Weisung fernmündlich erteilt hat und erst nachträglich dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat. Dr. Schneider konnte auch nicht angeben, welche besonderen Gründe für die Erteilung einer mündlichen Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) vorgelegen wären.

Es scheint daher, daß Oberstaatsanwalt Dr. Schneider durch seine Handlungsweise die Bestimmung des ersten Satzes des § 29 Abs. 1 StAG verletzt hat, sicher hat er jedoch gegen die Vorschrift, daß eine mündlich erteilte Weisung so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen ist zuwidergehandelt.

(Dr. Schneider in der Sitzung des Lucona Untersuchungsausschusses am 25.4.1989 "...Es ist eine staatsanwaltschaftliche Binsenweisheit, daß man nicht gleichzeitig einen Anzeiger wegen Verleumdung und einen Angezeigten wegen der ihm vorgeworfenen Delikte verfolgen kann.")

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Maßnahmen werden Sie gegen den leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider im Hinblick auf seine objektiv falsche Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß am 20.4.1989 und seine Vorwürfe gegen Hofrat Dr. Olscher setzen?
- 2) Welche Maßnahme werden Sie gegen Oberstaatsanwalt Dr. Schneider aufgrund seiner Verletzung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 StAG ergreifen?
- 3) Teilen Sie die Meinung des leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. Schneider, daß ein Anzeiger zur Konkretisierung seiner Anzeige nicht als Zeuge vernommen werden darf, wenn vorher schon der Angezeigte gegen den Anzeiger den Vorwurf der Verleumdung erhoben hat und ein Verfahren eingeleitet wurde?